



Coronavirus - EOK-Infomail

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeitende,

in Hinblick auf die endgültigen Durchsetzung des Gottesreiches verwendet Jesus ein Bildwort: „An dem Feigenbaum lernt ein Gleichnis: Wenn seine Zweige jetzt saftig werden und Blätter treiben, so wisst ihr, dass der Sommer nahe ist.“ (Mt.24,32).

Das Ende der Corona-Infektion ist noch nicht das Reich Gottes, aber doch wäre das Ende der Infektionszeit ein tiefes Aufatmen und eine große Erleichterung für die Menschen in unserem Land. Können wir in den zurückgehenden Infektionszahlen und in der nun langsam aber sicher anlaufenden Impfungen schon dicker werdende Knospen und treibende Blätter des Feigenbaums sehen? Oder trägt unsere Hoffnung?

Wir wissen es noch nicht – zu ungewiss sind gegenwärtig Prognosen und zu groß sind noch die Sorgen vor den Mutationen des Virus.

Aber auch wenn wir noch mitten im Winter sind, können wir gleichzeitig den Schnee räumen und vom Frühling träumen.

Denn in der ganz großen Bewegung kommt das Reich Gottes auf uns zu. Und auch wenn das Ende der Corona-Zeit noch nicht das Reich Gottes ist, ein bisschen Vorgeschmack wird das schon sein.

Aber noch ist zunächst Schnee zu räumen. Das Land hat seine Corona-Verordnung noch einmal verschärft und einiges davon betrifft auch unsere Gottesdienstpraxis. Darüber möchten wir Sie hier informieren.

Und zugleich träumen wir vom Frühling. Wir haben einen Stufenplan entwickelt, der in der Gegenwart Orientierung bieten soll und auch – wenn es die Infektionszahlen und die gesetzlichen Regelungen zulassen – eine Perspektive für das gottesdienstliche Leben in den nächsten Wochen und Monaten aufzeigt, insbesondere für Präsenz-Gottesdienste. Dieses und noch einiges mehr finden Sie in dieser Corona-Infomail.

Wie immer: sollte es Fragen und Anregungen geben, so sind wir unter kirchebegleitet@ekiba.de für Sie da.

Bleiben Sie behütet im geduldigen Warten auf den Frühling!

Matthias Kreplin

1. Anzeigepflicht von Gottesdiensten und Bestattungen

In der neuen [Corona-Verordnung der Landesregierung](#) heißt es in §1g, Abs.3: Gottesdienste „mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.“ Dazu schreibt das Kultusministerium in seinen Erläuterungen: „Die Anzeige erfolgt gegenüber den Ortspolizeibehörden, in der Regel also den Ordnungsämtern der kreisangehörigen Gemeinden bzw. der kreisfreien Städte, in denen die Veranstaltung stattfinden soll.“ Diese Anzeigepflicht gilt ab dem 27. Januar, also ab morgen. Wir empfehlen Ihnen, eine kurze Mail folgenden Inhalts an ihr Ordnungsamt bzw. Bürgermeisteramt zu schreiben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen gemäß der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg §1g, Abs.3 anzeigen:

Wir feiern regelmäßig an Sonntagen Gottesdienst um ... in ... und rechnen mit ... bis ... Personen. Ein Schutzkonzept liegt vor; eine Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden wird durchgeführt. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.“

Sollten bei Ihnen dann einzelne Gottesdienste außer dieser regelmäßigen Folge stattfinden oder sollte sich die Regelmäßigkeit ändern, dann wäre das betreffende Ordnungsamt noch einmal kurz zu informieren. Diese Regelung gilt auch für eigene Tauf- und Traugottesdienste.

Das Kultusministerium schreibt weiter: „Urnen- und Erdbestattungen sowie Trauerfeiern in Aussegnungshallen müssen regelmäßig nicht aufgrund dieser Regelung vorab angezeigt werden, da diese aus anderen Gründen grundsätzlich den anderen Behörden, insbesondere den Friedhofsämtern, bekannt sind. Trauergottesdienste und vergleichbare Veranstaltungen außerhalb der Friedhöfe müssen dagegen wie oben beschrieben durch den Veranstalter – das ist regelmäßig die örtliche religiöse Gemeinde – angezeigt werden.“ Wenn Kirchen auf dem Friedhofsgelände liegen und regelmäßig als Friedhofskapellen genutzt werden, ist davon auszugehen, dass hier die Anzeigepflicht für Trauerfeiern nicht erforderlich ist. Wenn Trauerfeiern in Kapellen von Bestattungsinstituten oder anderen privaten Einrichtungen stattfinden, ist sicherzustellen, dass die Träger dieser Einrichtung der Anzeigepflicht nachkommen. Wenn Sie eine Trauerfeier in Ihrer abseits vom Friedhof gelegenen Kirche durchführen, müssen Sie diese den Ordnungsbehörden anzeigen.

2. Anmeldepflicht bei Gottesdiensten, bei denen eine Auslastung der räumlichen Kapazitäten zu erwarten ist

In §1g, Abs.2 der Corona-Verordnung heißt es: Die Teilnahme an Gottesdiensten „ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird.“ Daraus ergibt sich: Wenn Sie Gottesdienste feiern, bei denen Sie damit rechnen müssen, dass die Kapazitätsgrenzen Ihrer Kirche oder Ihres Gottesdienstraumes überschritten werden könnten, dann muss eine vorherige Anmeldung organisiert werden. Dies kann auf vielfältige Weise geschehen – am einfachsten eignet sich dazu das digitale TicketPortal ChurchEvents (siehe unten). Bitte bedenken Sie dabei, dass es auch Menschen gibt, die solche digitalen Anmeldesysteme nicht nutzen können und schaffen Sie auch für diese Personen einen Weg.

Es gilt aber auch: Wenn Sie die Erfahrung gemacht haben, dass Ihre Kirche ausreichend Plätze bietet für den gewöhnlichen Gottesdienst am Sonntag, dann müssen Sie kein Anmeldeverfahren einführen. Eine Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden ist jedoch weiterhin notwendig.

3. Maskenpflicht in Gottesdiensten

Im vielen Bereichen des öffentlichen Raums ist mit der neuen Corona-Verordnung auch eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske eingeführt worden. Das gilt nun auch für Gottesdienste. Dazu schreibt das Kultusministerium: „Bei Gottesdiensten „müssen die Besucher[Innen] während der Veranstaltung eine medizinische Maske tragen, welche die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) erfüllt. Zulässig ist auch das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2), des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Grundsätzlich empfehlen wir dringend, dass alle bei religiösen oder entsprechenden weltanschaulichen Veranstaltungen sowie bei Bestattungen Anwesenden, also auch die

Mitwirkenden, eine Maske tragen. Die Maske kann insbesondere abgenommen werden, wenn der oder die Anwesende zur den weiteren Anwesenden spricht oder rituelle bzw. kultische Handlungen vollzieht.“ Bitte erinnern Sie Ihre Gemeinden an diese Pflicht. Da sie auch für viele andere Bereiche des öffentlichen Raums gilt, sollte diese Pflicht für viele aber selbstverständlich sein.

4. Entscheidungshilfe für Gottesdienste in der Zeit des harten Lockdowns

Im Anhang und unter www.ekiba.de/coronahinweise (Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“) finden Sie ein Raster und Entscheidungshilfen für die Einordnung der Frage, ob Gottesdienste vor Ort präsentisch gefeiert werden sollen oder nicht. Wie schon bei den Gottesdiensten zu Weihnachten orientiert sich das Raster vor allem an den Inzidenzwerten. Die für die Weihnachtszeit entwickelte Grundorientierung wird darin weiterentwickelt.

Die Abwägung, ob Präsenzgottesdienste angeboten werden oder auf digitale Angebote verwiesen wird, sollte vor Ort weiter umsichtig angegangen werden. Nach wie vor gibt es keine Pflicht zur Durchführung von Präsenzgottesdiensten, aber – da die Inzidenzzahlen überall in Baden unter 200 gefallen sind – auch kein generelles Verbot mehr von Präsenzgottesdiensten. Das Raster samt den aufgezeigten Argumenten kann zur weiteren Entscheidungsfindung in Ältestenkreisen bzw. Regionen und Bezirken dienen und bietet zugleich eine Perspektive für zurückgehende Infektionszahlen. Bitte achten Sie darauf, in der Region **bzw. im** Kirchenbezirk zu **gemeinsamen** Lösungen zu kommen. Bitte beachten Sie: Wenn die Infektionszahlen sinken, soll nach dieser Regelung mindestens 14 Tage abgewartet werden, ob die Infektionszahlen auch auf niedrigem Niveau bleiben, bevor ein Beschluss zu Präsenzgottesdiensten bzw. zur Zurücknahme von Einschränkungen getroffen werden. Damit soll für Sie auch Planungssicherheit geschaffen werden. Bei Steigen der Infektionszahlen soll aber kurzfristig reagiert werden und im schlimmsten Fall sollen Gottesdienste auch kurzfristig abgesagt werden.

Bitte beachten Sie, dass manche Regelungen in dieser Tabelle gegenwärtig noch nicht greifen, weil das Landesrecht bestimmte Dinge (wie z.B. Gemeindegesang in geschlossenen Räumen) gegenwärtig noch ausschließt. Mit der Tabelle versuchen wir aber zu beschreiben, wie eine Rückkehr aus dem Lockdown schrittweise geschehen soll, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

5. Ticketportal Church Events kann weiter genutzt werden

Das gegen Ende des letzten Jahres für Gottesdienste und Veranstaltungen in der Advents- und Weihnachtszeit etablierte Ticketportal Church Events kann weiterhin genutzt werden. Neben der Sitzplatzvergabe übernimmt das Ticketportal auch die Erfassung der Teilnehmendendaten, die dann ggf. an die Gesundheitsämter weitergeleitet werden können. Auch bisher noch nicht teilnehmende Gemeinden und Einrichtungen können sich unter <https://ekd.church-events.de/> weiterhin registrieren und das Portal zu den durch die beteiligten Landeskirchen ausgehandelten Konditionen (Basispaket für 14 Euro netto pro Monat bei einer Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten) nutzen. Zudem sind bei dieser Lösung die datenschutzrechtlichen Fragestellungen zentral für Sie geklärt. Hilfreiche Informationen rund um das Ticketportal finden Sie unter www.ekiba.de/ticketing. Bereits registrierte Nutzer werden momentan von Church Events über das Auslaufen (nach dreimonatiger Laufzeit ab Beginn der Registrierung) der Kostenübernahme durch die Landeskirche informiert. Gleichzeitig wird den Gemeinden und Einrichtungen ein Rabattangebot zur Weiternutzung über die übliche dreimonatige Vertragsverlängerung hinaus unterbreitet, welches Sie bei Bedarf gerne annehmen können. Bitte beachten Sie: Falls Sie Church Events nach der für die Gemeinden und Einrichtungen kostenfreien Phase nicht mehr nutzen wollen, müssen Sie den bestehenden Vertrag selbst kündigen. Es kann und wird keine zentrale Kündigung durch die Landeskirche stattfinden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Jörg Ohnemus (joerg.ohnemus@ekiba.de) wenden.